

Untersuchungshaft darf nur angeordnet oder aufrechterhalten werden, wenn dringender Tatverdacht besteht, mindestens ein gesetzlicher Haftgrund vorliegt (§ 122 StPO) und die Verhaftung unumgänglich ist (S 123 StPO). Allein dringender Tatverdacht und ein oder mehrere Haftgründe rechtfertigen nicht die Anordnung oder die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft.

2.

Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft

Bei der Prüfung der Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft sind der Charakter, die Art und Schwere der Tat, die Situation, in der sie begangen wurde, die Lebensverhältnisse des Beschuldigten oder des Angeklagten, sein Verhalten nach der Tat (z. B. Selbstanzeige, Wiedergutmachung) sowie die gesellschaftlichen Bedingungen zu berücksichtigen, die gewährleisten, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte sich dem Verfahren nicht entzieht und der Schutz der Gesellschaft garantiert wird.

Für die Beurteilung der Lebensverhältnisse von Beschuldigten oder von Angeklagten sind solche Umstände wie Alter, Gesundheitszustand, Schwangerschaft und die Notwendigkeit der Betreuung minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen bedeutsam. Mit zunehmender Schwere der Straftat verringert sich die Bedeutung dieser Umstände für die Prüfung der Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft.

Die Anordnung der Untersuchungshaft kommt in der Regel nur in Betracht, wenn eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist.

In Fällen, in denen der Beschuldigte oder der Angeklagte nicht Bürger der DDR ist und in ihr keinen festen Wohnsitz hat und eine Freiheitsstrafe zu erwarten ist, kann von der Anordnung oder der Vollziehung der Untersuchungshaft abgesehen werden, wenn er gemäß § 136 StPO Sicherheit leistet und begründet anzunehmen ist, daß er sich dem Strafverfahren nicht entziehen und den Ladungen Folge leisten wird.

Bei Jugendlichen ist stets zu prüfen, ob die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter gemäß § 135 StPO -evtl. im Zusammenwirken mit Betreuern aus dem Schul- oder Arbeitsbereich - an die Stelle der Untersuchungshaft treten kann. Wird die Anwendbarkeit von Maßnahmen gemäß S 135 StPO bejaht, liegt keine Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft vor. Die Inhaftierung von Jugendlichen unter 16 Jahren ist in der Regel nur dann unumgänglich, wenn eine besonders schwerwiegende Straftat Gegenstand der Beschuldigung ist.

Die Unumgänglichkeit ist immer in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den jeweils vorliegenden Haftgründen zu prüfen.

Es ist stets abzuwägen, ob die Schwere der Straftat und die damit verbundenen Schutzinteressen der

Gesellschaft, des Staates und der Bürger den Eingriff in die Grundrechte des Beschuldigten oder des Angeklagten begründen.

3.

Dringende Verdachtsgründe

Dringende Verdachtsgründe liegen vor, wenn Tatsachen festgestellt wurden, aus denen begründet gefolgert werden kann, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte die objektiven und subjektiven Merkmale des Tatbestandes eines Strafgesetzes verwirklicht hat.

Das Merkmal „dringend“ bezieht sich auf den Grad des bestehenden Tatverdachts. Aus den bisher festgestellten Tatsachen muß sich eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Täterschaft des Beschuldigten oder des Angeklagten ergeben.

4.

Zu den einzelnen Haftgründen

4.1.

Fluchtverdacht

Fluchtverdacht besteht, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte flüchtig ist oder sich verborgen hält oder Tatsachen festgestellt wurden, die die Erwartung begründen, daß er sich dem Strafverfahren entziehen wird (§ 122 Abs. 2 Ziff. 1 StPO). Fluchtverdacht ist ferner gegeben, -wenn die in S 122 Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 StPO angeführten Gründe vorliegen. Dagegen besteht Fluchtverdacht nicht schon dann, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte sich nicht am polizeilich gemeldeten Wohnort aufhält oder nicht zur Hauptverhandlung erschien. Fluchtverdacht liegt erst vor, wenn nachgewiesene Bemühungen zur Vorführung erfolglos blieben oder der Beschuldigte oder der Angeklagte häufig und kurzzeitig seinen Wohnort wechselte, ohne sich polizeilich umzumelden, seiner Arbeitsstelle fernblieb und nicht auffindbar ist, obwohl er Kenntnis von dem zu erwartenden gerichtlichen Verfahren hatte.

Fluchtverdacht kann auch zeitweilig bestehen.

Ist eine Strafe ohne Freiheitsentzug zu erwarten und Fluchtverdacht nicht aus § 122 Abs. 2 Ziff. 2 oder 3 StPO begründet, ist in der Regel die Untersuchungshaft nicht unumgänglich.

4.2.

Verdunklungsgelähr

Tatsachen, aus denen sich Verdunklungsgefahr ergibt, müssen dem Beschuldigten oder dem Angeklagten die reale Möglichkeit bieten, zumindest eine der in § 122 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 StPO beschriebenen Verdunklungsmethoden anzuwenden, und die Erwartung rechtfertigen, daß er - falls er auf freiem Fuß bleibt - solche Möglichkeiten nutzen wird.

4.3.

Verbrechen und schwere fahrlässige Vergehen

Verbrechen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 StGB machen die Anordnung der Untersuchungshaft grundsätzlich unumgänglich.